

STATUTEN

der

ACRON HELVETIA I Immobilien Aktiengesellschaft

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

ACRON HELVETIA I Immobilien Aktiengesellschaft

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Solothurn. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und den Verkauf eines oder mehrerer Grundstücke in der Schweiz, die zusammen den Charakter eines Betriebsstätte-Grundstückes gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, letztmals geändert am 30. April 1997 (BewG), haben. Sie kann Liegenschaften vermieten, verpachten, renovieren, verbessern, belasten und veräussern und im übrigen alle Geschäfte tätigen, die mit diesem Zweck und mit der Anlage ihrer Mittel im Zusammenhang stehen.

Der Gesellschaftszweck wird angestrebt durch eine Finanzierungsform, die aus einer Kombination von Aktienkapital und Aktionärsdarlehen sowie weiteren Fremdmitteln besteht.

II. Kapital

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'357'903.20 und ist eingeteilt in 778'197 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.60. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 4 Verurkundung

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktien in Form von Wertpapieren (Aktientitel oder Globalurkunden) oder von Wertrechten auszugeben. Sie ist berechtigt, die in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktientitel oder Globalurkunden werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Soweit Wertrechte ausgegeben sind, hat der Aktionär keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Der Aktionär kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen.

Wertrechte können, solange keine Bucheffekten ausgegeben sind, von der Aktionärin und vom Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf. Soweit Bucheffekten ausgegeben sind, ist die Übertragungsform der Zession ausgeschlossen.

Wertrechte können bis zur Einbuchung in das SIS-Girosystem durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft erforderlich ist. Soweit Bucheffekten ausgegeben sind, richtet sich die Verpfändung ausschliesslich nach den Regeln des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) vom 3. Oktober 2008 (SR 957.1).

Artikel 5 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Aktienbuches verantwortlich, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 5a Öffentliches Kaufangebot –Opting-out

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten – und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) verpflichtet.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und gegebenenfalls des Vizepräsidenten;
4. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
7. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen je von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss Artikel 6a dieser Statuten;

8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 6a Abstimmung über Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Beträge, welche der Verwaltungsrat ihr unterbreitet für

- die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das kommende Geschäftsjahr gemäss Artikel 18 dieser Statuten,
- die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr gemäss Artikel 20 Abs. 1 dieser Statuten.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines der vom Verwaltungsrat ihr zur Genehmigung unterbreiteten Vergütungs- und/oder Entschädigungsbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue, ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung zur Genehmigung unterbreiten. Zudem kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Antrag stellen, einen Betrag zur Vergütung des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung bis zur ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Artikel 7 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 8 Einberufung, Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief oder Fax eingeladen werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Artikel 9 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten, welcher den Vorsitz führt.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 10 Beschlussfassung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis zum Nennwert der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 11 Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der gesamten durch die Gesellschaft ausgegebenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle,

2. die Abberufung des Verwaltungsrats.

Artikel 12 Stimmrechtsvertretung

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch eine Person, die ebenfalls Aktionär ist, vertreten lassen. Diese hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung nach Artikel 689c OR und Artikel 689d OR sind unzulässig.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sowie der Präsident des Verwaltungsrats und ein allfälliger Vizepräsident werden von der Generalversammlung einzeln je für eine Amtsdauer gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet mit Ende der der Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung durch die Generalversammlung.

Artikel 14 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Artikel 15 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation,
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung,
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im

- Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
6. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 16 Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Verwaltungsratspräsident hat den Stichtenscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 17 Weitere Tätigkeiten

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, zusätzlich zu seinem Mandat bei der Gesellschaft je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten auszuüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:

- maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Unternehmen, deren Anteile börsenkotiert sind, sowie zusätzlich
- maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von nicht börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- Mandate in Unternehmen, welche durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren,
- Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrnimmt,
- Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 18 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit ein jährliches, fixes Grundhonorar. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für allenfalls zu erbringende Beratungsdienstleistungen zugunsten der Gesellschaft eine Entschädigung, welche sich nach dem jeweils zu erbringenden Aufwand und nach marktüblichen Ansätzen richtet. Die Maximalhöhe des fixen Grundhonorars sowie der Entschädigung für zu erbringende Beratungsdienstleistungen zusammen muss für den Verwaltungsrat gesamthaft von der Generalversammlung genehmigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten sodann Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Alle Vergütungen, welche an die Mitglieder des Verwaltungsrats bezahlt werden,

erfolgen in bar. Erfolgsabhängige Vergütungen sowie die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten an die Mitglieder des Verwaltungsrats sind untersagt. Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern ihres Verwaltungsrats keinerlei Darlehen, Kredite oder Renten.

C. Geschäftsleitung

Artikel 19 Anzahl zulässiger Mandate

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist berechtigt, zusätzlich zu seinem Mandat bei der Gesellschaft je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten auszuüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:

- maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Unternehmen, deren Anteile börsenkotiert sind, sowie zusätzlich
- maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von nicht börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- Mandate in Unternehmen, welche durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren,
- Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrnimmt,
- Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 20 Vergütung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit ein jährliches, fixes Grundhonorar. Zusätzlich erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion bei der Gesellschaft antreten, nachdem die Generalversammlung den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht um mehr als CHF 20'000 gegenüber dem von der Generalversammlung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigten Betrag erhöht werden.

Alle Vergütungen, welche an die Mitglieder der Geschäftsleitung bezahlt werden, erfolgen in bar. Erfolgsabhängige Vergütungen sowie die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten an die Mitglieder der Geschäftsleitung sind untersagt. Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung keinerlei Darlehen, Kredite oder Renten.

D. Vergütungsausschuss

Artikel 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Verwaltungsrates jährlich einzeln die

Mitglieder des Vergütungsausschusses. Dieser besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr. Sie endet an der der Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und die Abberufung. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder ernennen.

Der Vergütungsausschuss hat vorbereitende Funktion und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Vergütungen, namentlich bei der Erstellung des Vergütungsberichts und der Vorbereitung der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Der Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Vorschlag betreffend die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss Aufgaben zuweisen und weitere Einzelheiten der Aufgaben des Vergütungsausschusses in einem Reglement festhalten.

Artikel 22 Beratungsleistungen

Vergütungen für Beratungsleistungen, welche Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung persönlich oder durch ihnen nahestehende Unternehmen zugunsten der Gesellschaft erbringen, unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen über Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten und sind im Rahmen der Vergütungen an den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung durch die Generalversammlung zu genehmigen. Ausgeschlossen davon sind Vergütungen zugunsten von Unternehmen, in welchen die betreffenden Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung keine beherrschende Stellung haben sofern solche Vergütungen zu marktüblichen Ansätzen erfolgen.

Artikel 23 Laufdauer von Vergütungsverträgen

Die Laufdauer von befristeten und die Kündigungsfrist von unbefristeten Verträgen, welche die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder die Mitglieder der Geschäftsleitung regeln, dürfen folgende Maximalfristen nicht überschreiten:

- per 31. Dezember 2013 bestehende Verträge: ab 1. Januar 2015: 1 Jahr,
- nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossene Verträge: 1 Jahr.

E. Revisionsstelle

Artikel 24 Wählbarkeit, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Revisionsstelle hat ein zugelassener Revisionsexperte bzw. ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu sein. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

IV. Rechnungslegung

Artikel 25 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

Artikel 26 Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Beendigung

Artikel 27 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Benachrichtigung

Artikel 28 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief oder Fax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, sofern Gesetz oder Statuten nicht etwas Abweichendes festhalten.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

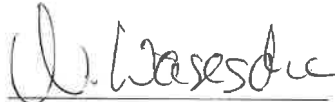
Zürich, 24. Mai 2018

Der Vorsitzende



Kai Bender

Die Protokollführerin



Natalie Wasescha